



Organisationsregelung  
für das  
Institut für Sportwissenschaft  
im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien  
und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 17. Februar 2026

**Organisationsregelung  
für die wissenschaftliche Einrichtung  
„Institut für Sportwissenschaft“  
im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport hat am 11. Februar 2026 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021 erfolgt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungs- und Wissenschaftlerversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Allgemeiner Hochschulsport
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Sportwissenschaft“ im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2  
Aufgaben**

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium. Sie nimmt für die JGU alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports (AHS), wahr. Ihr obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit die eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt, § 100 HochSchG.

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>1</sup>, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines der Einrichtung angehörenden Studienganges.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

### **§ 4 Leitung**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums**

- (1) Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an:
  - a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  - b) zwei Studierende,
  - c) zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

- (2) Dem Leitungskollegium gehören beratend an:
  - a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Einrichtung,
  - b) die Leiterin oder der Leiter des allgemeinen Hochschulsports sowie
  - c) die Leiterin oder der Leiter des Studienbüros.
- (3) So weit geboten, können Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaft als ständige Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Anlassbezogen können neben Mitgliedern des Instituts auch andere Mitglieder der JGU oder Externe mit beratender Stimme eingeladen werden, sofern dies sachdienlich erscheint.

---

<sup>1</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

## **§ 6** **Amtszeit und Wahl**

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

## **§ 7** **Aufgaben des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
  - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
  - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
  - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## **§ 8** **Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen

Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter sowie eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur stellvertretenden Geschäftsführenden Leiterin oder Geschäftsführenden Leiter in der Regel für zwei Jahre.

## **§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs.1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des AHS weisungsbefugt.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Leitungskollegium verantwortlich.

## **§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 11 Einrichtungs- und Wissenschaftlerversammlung**

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 50 Studierende bzw. mindestens drei andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.
- (3) Die in der Einrichtung verantwortlich Tätigen bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen in Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

## **§ 12** **Sitzungen und Beschlussfassung** **des Leitungskollegiums**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder auf Antrag anderes beschließen.

## **§ 13** **Anhörungen und Vortrag**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

## **§ 14** **Allgemeiner Hochschulsport**

- (1) Die der Einrichtung obliegenden Aufgaben der Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports wird durch die einrichtungsinterne Abteilung „AHS“ wahrgenommen.
- (2) Die Abteilung wird durch eine hauptamtliche Leitung geleitet, die Vorgesetzte der Beschäftigten des AHS ist.

- (3) Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung und Entwicklung des Sportangebots des AHS,
  - b) Verantwortung für Haushalt, Budgetplanung, Verwaltung,
  - c) Vertretung des AHS gegenüber der Einrichtung und dem Präsidium sowie
  - d) Bericht in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, an das Leitungskollegium über sämtliche Aktivitäten des AHS einschließlich deren Finanzierung. Das Leitungskollegium kann nach Bedarf diesen Bericht jederzeit anfordern.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Instituts vom 3. Juni 2022 außer Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2026

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

**Hinweise  
für ergänzende Aufgaben  
der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung und der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.